

Ergebnis der ersten Lesung

2023.WEU.3095_Innovationsförderungsgesetz_IFG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: —

Geändert: **901.6**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Innovationsförderungsgesetz (IFG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 901.6 Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Förderinstrumente ¹ Die Förderung erfolgt durch a befristete Finanzhilfen an Vorhaben, b befristete Beteiligungen an Gesellschaften, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind,	a1 wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen,			

■ = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. ² Die Instrumente gemäss Absatz 1 können kombiniert werden. ³ Die Förderung ist eine Anschubfinanzierung. ⁴ Auf die Anschubfinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.	² Die Instrumente gemäss Absatz 1 <u>Buchstaben a, b und c sind Anschubfinanzierungen und können kombiniert werden. Für den gleichen Förderzeitraum ist eine Kombination von Anschubfinanzierung und wiederkehrenden Finanzhilfen ausgeschlossen.</u> ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Auf die <u>Anschubfinanzierung</u> Förderung besteht kein Rechtsanspruch. ⁵ Für den Erfolg von Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe a1 können den Berner Hochschulen sowie den Universitätsspitalern gemäss Artikel 35 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)¹⁾ zweckgebundene Förderbeiträge gewährt werden, sofern die geförderten Aktivitäten nicht Teil derer kantonalen Leistungsaufträge sind.			
Art. 5 Berichterstattung				

¹⁾ BSG [812.11](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion orientiert die Öffentlichkeit gemäss den Vorgaben der Informationsgesetzgebung regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes. ² Sie orientiert die zuständige Kommission des Grossen Rats über weitere Einzelheiten des Vollzugs.	² Sie orientiert die zuständige <u>erstattet der zuständigen</u> Kommission des Grossen Rats <u>periodisch und umfassend Bericht über weitere Einzelheiten des Vollzugs</u> <u>salle Förderinstrumente gemäss Artikel 3 IFG und über die Mittelverwendung gemäss Artikel 13b.</u>			
2 Finanzhilfen an Vorhaben	2 Finanzhilfen an Vorhaben <u>und Aktivitäten von Institutionen</u>			
Art. 6 Form und Verhältnis zu andern Leistungen ¹ Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge oder rückzahlbare Darlehen ausgerichtet. ² Sie werden in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet. ³ Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.	<i>Titel entfernt.</i>			
	2.1 Befristete Finanzhilfen an Vorhaben			
	2.2 Wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 9a Kriterien ¹ Gefördert werden können Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen, die a den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen, b auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind, c einen wirksamen Technologie- und Wissenstransfer betreiben, d mindestens nationale Bedeutung haben, e einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen aufweisen, f nachweislich erfolgreich sind. ² Nicht gefördert werden Vorhaben und Aktivitäten, die Teil eines kantonalen Leistungsauftrags an eine Institution der tertiären Bildung sind.			
	Art. 9b Umfang ¹ Der Ansatz beträgt maximal ein Drittel der anrechenbaren Kosten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	<i>Rückweisung an die Kommission zur Ausformulierung eines zusätzlichen Absatzes für die 2. Lesung</i> <i>Krähenbühl (SVP), Vögeli (GLP), Kullmann (EDU), Reinhard (FDP), Gerber (Die Mitte)</i> <i>Die Kommission schlägt zusätzlich zu den bestehenden umfangmässigen Grenzen eine zu definierende, frankenmässige Grenze als höchstzulässigen Förderbetrag für einzelne Vorhaben bzw. Aktivitäten pro Rahmenkreditperiode und/oder für den gesamten Rahmenkredit einer Periode vor.</i>			
	2a Verfahren			
Art. 10 Verfahren ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest. ² Der Leistungsvertrag regelt die Folgen einer Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung.	<i>Titel entfernt.</i>			
	4a Rahmenkredit			
	Art. 13a Beschluss			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung sämtlicher wiederkehrender Finanzhilfen nach diesem Gesetz. ² Der Beschluss ist zeitlich auf die vierjährigen Rahmenkredite des Bundes im Bereich der Förderung von Bildung, Forschung und Innovation abzustimmen.			
	Art. 13b Verwendung ¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.			
	Bern, 6. März 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Bühler Der Generalsekretär: Trees	Bern, Im Namen der Kommission Der Präsident:		Bern, Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

ID 2991

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen